



Gemeinde Laterns

Laternserstraße 6
6830 Laterns



Kundmachung

der Veröffentlichung des Entwurfs einer Verordnung der Gemeindevertretung Laterns über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Laterns

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Laterns hat in ihrer Sitzung vom 05.05.2021 den Entwurf einer Verordnung über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Laterns betreffend das Grundstück GST-NRN 944/2, KG 92113, gemäß § 23 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996 idgF, beschlossen.

Der Verordnungsentwurf samt Erläuterungsbericht wird vier Wochen auf der Homepage der Gemeinde (www.laterns.at) und an der Amtstafel von 09.07.2021 bis 09.08.2021 veröffentlicht.

Während der Zeit der Veröffentlichung kann jede Gemeindegängerin/jeder Gemeindegänger oder Eigentümerin/Eigentümer von Grundstücken, auf die sich der Verordnungsentwurf bezieht, zum Verordnungsentwurf schriftlich Änderungsvorschläge erstatten.

Der Bürgermeister
Gerold Welte



An der Amtstafel:

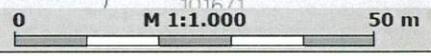
angeschlagen am: 09.07.2021

abgenommen am: _____



Neu (nach Umwidmung)

DKM Stand: 2020-04-01



Plan-Zl: 031-05-2021
Erstellungsdatum: 05.05.2021


Von der FWP-Änderung
erfasster Bereich



Beilagen:
- Legende der Planzeichen

Flächenwidmungsplan-Änderung der Gemeinde Laterns

Gemeindevertretungsbeschluss
vom

.....
Siegel

.....
Bürgermeister(in)

Genehmigungsvermerk der Landesregierung siehe Rückseite!



Gemeinde Laterns

Laternserstraße 6
6830 Laterns



Laterns, den 05.07.2021

Telefon 05526/212

Fax 05526/214

gemeindeamt@laternsertal.at

www.laterns.at

Betreff: Erläuterungsbericht zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Laterns, Gst.Nr. 944/2

Herr Kurt Nesensohn hat mit Antrag vom 01.03.2021 um die Umwidmung des Grundstückes Gst.Nr. 944/2 für ein Bauvorhaben angesucht. Auf dem Grundstück befindet sich bereits ein Holzschopf, das als Lagerplatz Verwendung findet. Das Grundstück befindet sich im Ortsteil Oberer Bonacker, oberhalb des wesentlich dichter besiedelten Ortsteiles Bonacker.

Die Zufahrt erfolgt über einen Güterweg. Wasser- und Kanalanschluss sind im Nahbereich vorhanden. Das Grundstück ist somit voll erschlossen.

Der Antragsteller möchte eine Tischlereiwerkstatt im Ausmaß 9 X 12 m errichten. Der Bau dieser Tischlerwerkstatt in unmittelbarer Nähe zu seinem Wohnhaus hat sich als die idealste Lösung gezeigt, denn so kann er seine Landwirtschaft im Nebenerwerb mit dem Gewerbe besser vereinbaren. Das Gebäude soll in den kommenden Jahren als Tischlerei genutzt werden.

Zwei Umwidmungen sind für dieses Grundstück vorgesehen: Eine Teilfläche von rund 388 m² soll für die Errichtung der geplanten Tischlerei umgewidmet werden. Eine weitere Teilfläche von rund 3.288 m², die im Jahr 1977 noch als FL-Freifläche Landwirtschaft ausgewiesen ist, erscheint auf dem Flächenwidmungsplan 2001 als F-Forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Nach Rücksprache mit der Forstbehörde kann diese Teilfläche wieder in FL- Freifläche Landwirtschaft umgewidmet werden, da kein Wald besteht bzw. bestanden.

Ein entsprechender Entwurf für diese Umwidmung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Laterns am 05.05.2021 beschlossen. Es ist vorgesehen, dass die Baufläche in FS-Sonderfläche „Tischlerei“ umgewidmet wird. Dadurch kann der Antragsteller sein Bauvorhaben umsetzen. Auch die Rückwidmung in FL-Freifläche Landwirtschaft wurde beschlossen. (vgl. dazu Entwurf Plan Zl. 031-05-2021 vom 05.05.2021).

Der Gefahrenzonenplan weist in diesem Bereich keinerlei Gefahrenzonen aus. Eine Besichtigung mit dem Landesgeologen Dr. Walter Bauer fand am 12.04.2021 statt. Laut seiner Stellungnahme (vgl. Anlage Stellungnahme v. 12.04.2021), welche diesem Schreiben beiliegt, gibt es von geologischer Sicht keine Einwände, eine Bebauung ist im vorgesehenen Bereich möglich. Die Wildbach- und Lawinerverbauung Sektion Vorarlberg wird ebenfalls in den Umwidmungsprozess einbezogen.

Eine UEP – Umwelterheblichkeitsprüfung wurde durchgeführt. Aus dem Fazit der abschließenden Stellungnahme vom Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Klimaschutz (IVe) vom 29.06.2021 geht hervor, dass keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Ein weiteres Verfahren (SUP - strategischen Umweltprüfung) ist somit nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen



Für die Gemeindevertretung
Bürgermeister Gerold Welte